

Merkblatt

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Taxiunternehmen

Nach den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOkraft) müssen alle Taxen mit einem Taxameter ausgestattet sein. §§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) verpflichten zur Nutzung von Fahrpreisanzeigern (Taxametern) bzw. zur buchmäßigen Erfassung der Beförderungsentgelte. Nach § 140 der Abgabenordnung (AO) sind die außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für das Steuerrecht zu erfüllen.

Welche steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Taxiunternehmen daraus resultieren und welche Anforderungen zu erfüllen sind, wird in diesem Merkblatt verdeutlicht.

Ab dem 01.01.2026 sind alle in den Fahrzeugen verwendeten EU-Taxameter mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten. Es geltend die Vorschriften des § 146a AO, der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV sowie die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler (DSFinV-TW) Die für vor dem 01.01.2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüsteten EU-Taxameter bestehende Übergangsfrist (§ 9 KassenSichV) endet mit Ablauf des Jahres 2025.

Andere Taxameter dürfen aus steuerlicher Sicht nur genutzt werden, wenn durch sie und etwaige Ergänzungen (z. B. andere Systeme oder Papieraufzeichnungen) die Anforderungen an die Einzelaufzeichnungspflicht und die Unveränderbarkeit der Daten erfüllt werden und die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind. Elektronische Daten müssen unverzüglich lesbar bereitgestellt und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Schutz des elektronischen Systems und der erzeugten Daten durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Die Verpflichtung EU-Taxameter und die damit erzeugten Daten mit einer TSE zu schützen besteht grundsätzlich bereits seit dem 1.1.2024, sofern es sich nicht um ein vor dem 01.01.2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüsteten EU-Taxameter handelt.

Der Verpflichtung zur Absicherung durch die TSE unterliegen insbesondere alle Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge, die in den Betriebseinstellungen „Frei“, „Besetzt“ und „Kasse“ durchgeführt werden.

Durch die TSE abzusichern sind:

- Anwendungsdaten (Art des Vorgangs, Daten des Vorgangs),
- Protokolldaten (Seriennummer der TSE, Zeitpunkt der Absicherung, eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer, Signaturzähler, Optionale Protokolldaten),
- Prüfwert.

Unabhängig davon unterliegen alle Geschäftsvorfälle der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO, ggf. außerhalb des EU-Taxameters.

Hausanschrift

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Einzelaufzeichnungspflicht

Unabhängig von der Gewinnermittlungsart und somit unabhängig von der Betriebsgröße hat jeder Unternehmer Geschäftsvorfälle gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 AO einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen.

Taxiunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, folgende Daten in elektronischer Form mit dem Taxameter aufzuzeichnen:

Allgemeine Daten pro Schicht bzw. Abrechnungstag

- eindeutige Fahrererkennung
- Taxikennung (Ordnungsnummer des Fahrzeugs)
- Zählwerksdaten i. S. d. Tz. 15.1 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 96 S. 149 – nachfolgend „MID“) zu Beginn und Ende einer Schicht
- Schichtdauer (Datum und Uhrzeit zu Schichtbeginn und -ende), soweit das Taxi von einer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gefahren wird
- Summe der Gesamteinnahmen nach Zahlungsarten

Einzeldaten je Geschäftsvorfall

- Fahrtbeginn und Fahrtende (Datum und Uhrzeit)
- Fahrttyp (Tariffahrt oder sonstige Fahrt)
- zurückgelegte Strecke (nur bei Fahrttyp Tariffahrten)
- Fahrpreis
- Zuschlag
- In Rechnung gestellte Gesamtsumme
- Umsatzsteuersatz
- Zahlungsart (z. B. bar, unbar)
- gezahlte Trinkgelder (sofern steuerlich relevant)

Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt darüber hinaus auch für alle Geschäftsvorfälle, die nicht mit dem Taxameter aufgezeichnet werden, z. B. Rechnungsfahrten, Krankenfahrten etc. Verpflichtungen nach anderen Vorschriften (z. B. Rechnungspflichtangaben nach § 14 Absatz 4 UStG i. V. m. § 33 UStDV, Aufzeichnungen des Arbeitgebers über geleistete Arbeitszeiten der Arbeitnehmer nach § 17 Absatz 1 MiLoG i. V. m. § 2a SchwarzArbG und § 16 Absatz 2 ArbZG sowie Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug nach § 41 EStG i. V. m. § 4 LStDV) sind zu beachten.

Können die Daten zulässigerweise nicht durch das Taxameter aufgezeichnet werden, sind die erforderlichen Daten durch Ergänzungen oder Korrekturen elektronisch in einem nachgelagerten

Internet

www.fm.mv-regierung.de
Telefon +49 385 588-0
Telefax +49 385 588-14770
poststelle@fm.mv-regierung.de

elektronischen Aufzeichnungssystem (sog. „ergänzendes System“; z. B. Back-Office-System) oder durch manuelle Aufzeichnung erfolgen. Gleiches gilt, soweit die elektronischen Daten den tatsächlichen Geschäftsvorfall nichtzutreffend wiedergeben (z. B. Fahrt zu frei vereinbartem Preis außerhalb des Pflichtfahrgebiets mit aktiviertem Taxameter), Ergänzungen oder Korrekturen könnten insbesondere notwendig sein, wenn für die tatsächlich durchgeführte Fahrt nicht der in dem Gerät einprogrammierte und aufgezeichnete Tarif gilt (Bsp. Krankenfahrt).

Werden im elektronischen Aufzeichnungssystem lediglich die Fahrten im Pflichtfahrgebiet erfasst und archiviert, ist zusätzlich zum Nachweis der Vollständigkeit eine weitere, z. B. händische Aufzeichnung mit der chronologischen Abfolge der Geschäftsvorfälle erforderlich. Damit die Geschäftsvorfälle vollständig dokumentiert werden, sind im jeweiligen Fahrzeug in chronologischer Reihenfolge die Bar-, Rechnungs- und Kurierfahrten aufzuzeichnen. Ferner sind täglich bei Schichtende der Kilometerstand und die Schichtdaten laut Taxameter vom Fahrer aufzuzeichnen. Zusätzlich empfiehlt es sich, die Überführungsfahrten zu anderen Standplätzen (Leerfahrten) und Privat- oder sonstige Fahrten zu dokumentieren.

Belegausgabepflicht

Taxiunternehmer sind zur Belegausgabe nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet. Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

Der Beleg muss mindestens

- die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,
- den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“ nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
- die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,
- den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und
- die Seriennummer des Sicherheitsmoduls

enthalten. Die Angaben auf dem Beleg müssen

- für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder
- aus einem QR-Code auslesbar sein.

Der QR-Code muss der DSFinV-TW entsprechen.

Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so besteht keine Belegausgabepflicht. In diesen Fällen kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. (§ 7 Abs. 4 KassenSichV n.F.)

Andere gesetzliche Vorgaben, insbesondere die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.

Für ausgestellte Belege/Rechnungen/Quittungen sind die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu beachten. Soweit der Unternehmer Rechnungen mithilfe elektronischer Aufzeichnungssysteme erteilt, ist es

hinsichtlich einer erteilten Rechnung im Sinne des § 33 UStDV ausreichend, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann, die auch die übrigen Anforderungen der GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269) insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung, erfüllen.

Aufzeichnung von Trinkgeldern

Erhaltene Trinkgelder sind aufzeichnungspflichtig.

Dem selbstfahrenden Unternehmer zugewendete Trinkgelder sind bei der Ermittlung der Umsatzsteuer und für die Einkommensteuer als Einnahme zu berücksichtigen. Bei Rechnungs- oder Quittungsstellung ist der höhere Betrag auszuweisen. An Angestellte gezahlte Trinkgelder gelten nicht als umsatzsteuerliches Entgelt. Umsatzsteuerlich dürfen angestellte Fahrer nur den laut Taxameter ausgewiesenen Betrag quittieren. Hilfsweise kann der höhere Betrag mit getrenntem Ausweis des Taxameter-Betrags zuzüglich des Trinkgeldes quittiert werden. Einkommensteuerrechtlich ist das Trinkgeld beim Arbeitnehmer, sofern kein Rechtsanspruch darauf besteht und dieses auch freiwillig gezahlt wird, in voller Höhe steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

Aufzeichnung der Arbeitszeit

Zur Prüfung der Erfüllung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes müssen angestellte Fahrer Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (abzüglich der Pausen) aufzeichnen. Ergänzend hierzu wird empfohlen, dass auch selbst fahrende Unternehmer zusätzlich zur Einzelaufzeichnung die Beginn- und Endzeit der jeweiligen Schicht dokumentieren. Die Aufzeichnungen der Arbeitszeit können elektronisch oder händisch erfolgen. Sie müssen dem jeweils eingesetzten Fahrzeug (Kfz-Kennzeichen oder Taxameternummer) zuzuordnen sein.

Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch

Ein gesondert geführtes Fahrtenbuch zur Ermittlung eines privaten Nutzungsanteils für das Taxi wird nur anerkannt, wenn die Chronologie aller Fahrten dargestellt wird. Bei Fahrten im sog. Pflichtfahrgebiet ist es in Bezug auf die Angaben zu Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ o. ä. anzugeben. Werden die Taxifahrten durch Rechnungs-, Kurier- oder Privatfahrten unterbrochen, sind diese Fahrten einzeln aufzuzeichnen. Anderenfalls ist das Fahrtenbuch nicht prüfbar und somit nicht ordnungsgemäß geführt (BMF-Schreiben vom 04.04.2018, BStBl I 2018, 592). Diese Regelungen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle. Bei einer Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle, ergänzt um die dargestellten Angaben für Rechnungs-, Kurier- oder Privatfahrten, werden die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch regelmäßig erfüllt sein.

Aufbewahrungspflicht

Ist das Fahrzeug mit einem elektronischen Taxameter ausgestattet, nutzen Sie Datenverarbeitungssysteme, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellen. Diese Geräte sowie die mit ihnen erstellten digitalen Unterlagen müssen den Anforderungen des

BMF-Schreibens vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269 (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)) entsprechen. Insbesondere müssen alle vom Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten, soweit sie Grundlage für die Eintragungen auf einem Schichtzettel im Sinne des BFH-Urteils vom 26.02.2004, (XI R 25/02, BStBl II 2004, 599) sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar,
- maschinell auswertbar,
- unveränderbar und vollständig

aufbewahrt (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO und im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung oder Nachschau dem Amtsträger zur Verfügung gestellt werden (vgl. §§ 146b, 147, 193 ff. AO, §§ 42f, 42g EStG sowie § 27b UStG) werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.

Neben den Einnahmehauptsummen als Einzeldaten müssen auch alle Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist vorliegen. Die konkreten Einsatzorte und Einsatzzeiträume der Geräte (Vor- und Nebensysteme mit steuerlich relevanten Informationen, somit auch der Taxameter) sind zu protokollieren und diese Protokolle sind aufzubewahren. Des Weiteren sind die zum Verständnis der gespeicherten Daten erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen vorlagspflichtig, wie z. B. Bedienungs- und Programmieranleitungen. Alle weiteren auch bisher geltenden Nachweispflichten bleiben bestehen.

Zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht notwendige zusätzliche Aufzeichnungen von Angaben die durch das elektronische Gerät nicht erfasst werden (z. B. Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes, Krankenkassenfahrten, Schülertransporte u. a.) sind ebenfalls aufzubewahren. Ist die Speicherung aller relevanten elektronischen Daten innerhalb des Gerätes nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Hierbei ist unerheblich, für welches System der Datenaufbewahrung Sie sich entscheiden (interne, externe Speicher, Provider oder Cloud). Sie müssen jedoch die Unveränderbarkeit und den Datenzugriff gewährleisten. Werden Daten aus dem Taxameter zur Weiterverarbeitung mit einem Computerprogramm exportiert, so sind die (Roh-) Daten und die daraus erzeugten Daten aufzubewahren. Etwaige Änderungen dieser Daten müssen zwingend protokolliert werden. Im Taxameter vorhandene Speichermöglichkeiten für Einzeltouren und Sicherungsmöglichkeiten für den Nachweis der Vollständigkeit der erfassten Daten sollten niemals unterdrückt, sondern für den Datenzugriff bereitgehalten werden.

Außenprüfungen und Nachschau

Gemäß § 147 Abs. 6 AO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) sowie dem BMF-Schreiben

vom 26.11.2010 sind die elektronisch erzeugten Daten dem Finanzamt im Rahmen von Betriebsprüfungen auf Anforderung maschinell auswertbar zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Finanzbehörde müssen diese Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) herausgegeben werden (§ 147 Abs. 6 AO). Neben der Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) können zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung seit dem 01.01.2018 unangekündigte Kassen-Nachschau durchgeführt werden. Der Kassen-Nachschau unterliegen auch Taxameter. Für die Einsichtnahme digitaler Daten und sonstiger Unterlagen muss sich der Amtsträger ausweisen. Für die bloße Inaugenscheinnahme des Aufzeichnungsverhaltens kann der Amtsträger die Fahrzeuge während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Unternehmers aufsuchen und ggf. Probefahrten durchführen ohne sich als Amtsträger auszuweisen. Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Um bei einer Nachschau oder Außenprüfung nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, gegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten verstoßen zu haben sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten: §§ 145 bis § 146a AO sowie die KassensichV und die DSFinV-TW, § 147 AO, §§ 14, 14b, 22 Abs. 2 Nr. 1 und § 27b UStG sowie §§ 63 – 68 UStDV; § 41 des Einkommensteuergesetzes; Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) –BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I 2019, 1269.

Hinweise:

Wird im Rahmen von Kassen-Nachschau ein Verstoß

- gegen die Einzelaufzeichnungspflicht oder
- gegen die Aufbewahrungspflicht oder
- gegen die ordnungsgemäße Nutzung des Taxameters oder
- gegen die TSE-Pflicht

festgestellt, kann dies bereits als Ordnungswidrigkeit gem. § 379 verfolgt und mit bis zu 25.000 € geahndet werden. Sind die Einzelaufzeichnungen im System nicht ordnungsgemäß können diese der Besteuerung regelmäßig nicht zu Grunde gelegt werden. Bereits eine Nichtvorlage von Daten nach der DSFinV-TW berechtigt die Finanzbehörde zu Schätzungen von Besteuerungsgrundlagen (§ 158 AO i. V. m. § 162 AO). Können Umsatzdifferenzen oder andere Unplausibilitäten durch Unternehmer nicht aufgeklärt werden, kann sich daraus ein Strafverfahren ergeben

Zudem wird die Finanzbehörde wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten an die Konzessionsbehörde melden. Gemäß § 25 Abs. 2 PBefG wird die Genehmigungsbehörde den Widerruf der Konzession für den Betrieb eines Taxis in Erwägung ziehen. Desweiteren ist die Finanzbehörde berechtigt, einen Verdacht auf Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu melden.